



# infobrief 38/08

Mittwoch, 10. Dezember 2008

KV / AT

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -  
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

## Stichwörter

Schuldübernahme Darlehensvertrag, variabler Zinssatz, Zinsanpassung

## A Sachverhalt

Dem folgenden Infobrief liegt eine Anfrage der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern zu Grunde. Im Jahre 1997 schloss ein Kunde bei der VR-Bank eG zwei Kreditverträge in Höhe von DM 100.000,- und DM 60.000,- ab. Eine Zinsbindung wurde bis zum 30.06.2002 vereinbart, aufgrund fehlender Festzinsvereinbarung für die Zeit danach wurde das Darlehen variabel weitergeführt, wie es der Darlehensvertrag vorsah. Diesen gab die Bank ab Juli 2002 mit 7,00 % an. Im Jahr 2005 verstarb der Kreditnehmer. Am 13.12.2005 übernahmen Familienangehörige den Darlehensvertrag durch ein wörtlich als „Schuldübernahme“ bezeichnetes Schreiben. Dort heißt es: *„Auf Grund des Todes von (...) übernehmen die Kreditnehmer von (...) nachstehend bereits existierende und weiterlaufende Kredite. Die zum Zeitpunkt der Übernahme geltenden vertraglichen Vereinbarungen mit der VR-Bank eG aus dem Vertrag Nr. (...) vom (...) und dem Vertrag Nr. (...) vom (...) behalten auch für die oben genannten übernehmenden Kreditnehmer ihre Gültigkeit.“* Gemäß den derzeitigen Konditionen wurden die Zinssätze mit 9,00 % für den einen Kreditvertrag und mit 9,75 % für den anderen Kreditvertrag angegeben.

## B Stellungnahme

Die Frage, die sich nunmehr stellt, ist einerseits nach der Rechtsnatur der so genannten „Schuldübernahme“ und andererseits, ob es dadurch zu einer Konditionenänderung nach Übernahme kam.

### B.I Rechtsnatur der Übernahme

Mit einer Schuldübernahme ist rechtlich grundsätzlich die befreiende Schuldübernahme im Sinne der §§ 414 ff. BGB gemeint. Sie ist das Gegenstück zur Abtretung und führt unter Wahrung der Identität der Schuld zu einem Schuldnerwechsel. Der Übernehmende tritt an die Stelle des Schuldners. Ziel ist es grundsätzlich, dass der Schuldner frei wird. Übernommen wird die Schuld, wie sie bei Übernahme besteht.

In dem vorliegenden Fall ist zwar nicht die Schuldbefreiung des ehemaligen Schuldners das Ziel, denn dieser war zuvor verstorben, die Wirkungen sind jedoch die Gleichen. Die Schuld besteht fort und an die Stelle des alten Schuldners treten die neuen Schuldner.

Zu berücksichtigen ist auch die erbrechtliche Nachfolge. Gemäß § 1922 BGB tritt der Erbe/treten die Erben als Erbengemeinschaft in sämtliche Rechte und Pflichten des Erblassers ein. Hiervon umfasst ist auch der Übergang von Verbindlichkeiten gem. § 1967 BGB. Der Erbe bzw. die Erbengemeinschaft haftet für die Verbindlichkeit auf Rückzahlung des Darlehens und Zinsen.<sup>1</sup> Insofern dürfte die Schuldübernahme vom 13.12.2005 eine rein klarstellende Bedeutung haben, sofern es sich bei den neuen Kreditnehmern um die Erben des verstorbenen Kreditnehmers handelt und das Erbe nicht ausgeschlagen wurde. Eine Schuldübernahme ist für die Bank von Vorteil, da unabhängig von etwaigen erbrechtlichen Auseinandersetzungen die neuen Kreditnehmer zeitnah eindeutig bestimmt sind.

Die Annahme eines neuen Kreditvertragsschlusses ist im vorliegenden Fall abzulehnen. Dem steht bereits der Wortlaut entgegen, denn es handelt sich ausdrücklich um „existierende und weiterlaufende Kredite“. Außerdem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ehemals geltenden vertraglichen Vereinbarungen auch für die neuen Kreditnehmer Gültigkeit behalten sollen. Auch dass die Übernahme schriftlich abgeschlossen worden ist, spricht nicht für den Abschluss eines neuen Vertrages. Ein Übernahmevertrag ist zwar grundsätzlich formfrei, besteht aber für die Begründung einer Verpflichtung eine Formvorschrift, so gilt sie auch für die Übernahme der Verpflichtung. Die Formbedürftigkeit ergibt sich hier aus § 492 BGB.

## **B.II Änderung der Konditionen**

Fraglich ist allerdings, ob es gerechtfertigt ist, dass die VR-Bank eG die Zinssätze in Höhe von 9,00 % bzw. 9,75 % als Basis zugrunde legt. Zuvor lag der Zinssatz bei 7,0 %, wobei es sich hierbei um einen variablen Zinssatz gehandelt hat. Die Schuldübernahme ist gem. §§ 133, 157 BGB auszulegen. Da es ausdrücklich um die Übernahme bestehender Darlehen ging und von den „derzeitigen Konditionen“ gesprochen wird, kann nicht davon ausgegangen werden, dass damit neue Konditionen vereinbart werden sollten, sondern lediglich deklaratorisch die aktuellen variablen Zinssätze den neuen Kreditnehmern zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden. Aufgrund des Wortlauts lässt sich schon gar nicht herleiten, dass ein neuer variabler Zinssatz zu laufen beginnen soll.

Dies wäre nicht nur realitätsfern, denn üblich wären Festzinsvereinbarungen bei einem historischen Tief von Zinsen von Hypothekendarlehen – EZB-Statistik für Deutschland SUD118 weist einen Zinssatz von 4,19 % p.a. für 5-10jährige Wohnungsbaukredite privater Haushalte aus. Im Übrigen lag der variable Zinssatz der EZB bei Wohnungsbaukrediten privater Haushalte (Zeitreihe Werte von SUD116) bei 4,44 % p.a. im Dezember 2005, so dass mit 9,00 % bzw.

---

<sup>1</sup> Bülow, Peter / Artz, Markus, Heidelberger Kommentar zum Verbraucherkreditrecht, 6. Auflage 2006, § 491 Rn. 96 ff.

9,75 % möglicherweise schon ein Fall des Wuchers vorliegen könnte und zumindest unklar ist, wieso ein Verbraucher eine derartige Neuvereinbarung angesichts marktüblicher Zinsen von 4,44 % hätte treffen sollen.

Die in dem Kreditvertrag von 1997 enthaltene Zinsanpassungsklausel, nach der die Bank den Zinssatz ändern kann, wenn dies wegen der Entwicklung am Geld oder Kapitalmarkt erforderlich ist, ist wirksam jedoch nicht hinreichend konkret; siehe dazu z.B. auch das OLG Celle, Urteil vom 20.12.2000, AZ 3 U 69/00, WM 2002, 1878-1881 = VuR 2001, 324. Die genannte Klausel bildet daher einen Anwendungsfall des § 315 BGB. Laut Übernahme gelten die getroffenen Vereinbarungen fort. Die Klausel ist als Vertragsbedingung im Sinne des § 315 BGB, mithin als Leistungsbestimmungsrecht der VR-Bank eG, auszulegen. Sie verpflichtet die Bank, die Anpassung des variabel vereinbarten Zinssatzes nach billigem Ermessen zu treffen. Dies bedeutet, dass die Erhöhung oder Absenkung des ursprünglich vereinbarten vertraglichen Zinssatzes in dem Rahmen erfolgen muss, in dem sich der Zinssatz für vergleichbare Kredite am Markt ändert. Hieraus folgt, dass sich die von der Bank vorzunehmenden Zinsanpassungen nur dann im Rahmen billigen Ermessens im Sinne des § 315 BGB halten, wenn sie die Veränderungen der ursprünglichen Zinsgestaltung vergleichbaren Zinssätze konsequent fortschreiben (siehe dazu das oben zitierte Urteil des OLG Celle). Bereits in dem Vertrag mit dem ursprünglichen Kreditnehmer ist vereinbart worden, dass die Bank zur Zinsanpassung berechtigt ist. Die Erhöhung des Zinssatzes durfte somit nur auf Grund der Entwicklung am Geld- und Kapitalmarkt vorgenommen werden. Eine wegen der Übernahme vorgenommene Zinsanpassung wäre somit unzulässig.

## **C      Fazit**

Treten neue Kreditnehmer in einen bestehenden Kreditvertrag ein, so ist regelmäßig von einer Schuldübernahme im Sinne der §§ 414 ff. BGB auszugehen. Erfolgt die Übernahme auf Grund des Todes des ehemaligen Kreditnehmers, so treten die Erben schon kraft Gesetzes in die Rechtsstellung des Erblassers ein und haften auch für dessen Verbindlichkeiten. Es kommt zu keinem neuen Vertragsschluss, wenn die Bestimmungen in der Übernahme so hinreichend konkretisiert sind, dass deutlich ist, dass der bereits bestehende Kreditvertrag bestehen bleiben soll.

Die Erhöhung eines variablen Zinssatzes ist nach den allgemeinen Grundsätzen auch nach Übernahme möglich, soweit sie zuvor ausdrücklich vereinbart worden ist. Es gelten die ursprünglichen Absprachen. Eine Erhöhung allein auf Grund der Schuldübernahme ist unzulässig.